

Spangenberg Zeitung.

Ämtlicher Anzeiger
für die
Stadt Spangenberg.

Erscheint wöchentlich zweimal:
Mittwoch und Sonnabend nachmittag.
Bezugspreis vierteljährlich frei ins Haus
1,20 Mk., durch den Briefträger gebracht
1,20 Mk., monatlich 40 Pfg.

Allgemeiner
für Stadt

Telefon Nr. 27.

Schriftleitung, Druck u. Verlag



Anzeiger
und Land.

Telefon Nr. 27.

Hugo Munzer, Spangenberg.

Ämtsblatt
für das
Amtsgericht Spangenberg

Anzeigen-Gebühr:
Die gefaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
für auswärtige 20 Pfg., Kellamezeile 30 Pfg.
Bei größ. Aufträgen entsprechenden Rabatt.
Anzeigen bis Vorm. 9 Uhr erbeten.

Nr. 80.

Sonntag, den 12. Oktober 1919.

12. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Ausgabe der Petroleumkarten.

1. Die Einwohner, die infolge anseiner Bekannmachung die Zuweisung von Petroleum hier beantragt haben, sollen die Petroleumkarten **Montag, den 13. Oktober**, vormittags, in der Stadtschreiberei in Empfang nehmen.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß Sparsamkeit im Verbrauch des Petroleums dringend erforderlich ist.
Spangenberg, den 5. Oktober 1919.

Der Magistrat,
Schier.

Schonzeit für Rehkälber.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdverordnung vom 15. Juli 1907 wird die Schonzeit für Rehkälber im Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme des Bezirks der im Kreise Grafschaft Schaumburg belegenen Oberförsterei-Hafte auf das ganze Jahr 1919 ausgedehnt.
Cassel, den 10. September 1919.

Der Bezirksausschuß in Cassel.

Abgabe von Rapskuchenschrot.

Dem Kreis ist eine kleine Menge Rapskuchenschrot zur Förderung der Kälberaufzucht zugewiesen worden. Bestellungen sind bis spätestens zum 10. Oktober d. J. schriftlich an die Kreiswirtschaftsstelle, Geschäftsabteilung 1, einzureichen.
Melsungen, den 2. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Waldbrände.

1. § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches:
Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

Wer bei Unalücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Auforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

2. § 44 Ziffer 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, bei Waldbränden von der Polizeibehörde dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Auforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.
Melsungen, den 20. Februar 1919.

Der Landrat.

Verunreinigung der Flußläufe.

Der Verunreinigung der Flüsse durch Hineinwerfen von Unrat, insbesondere auch von Tierkadavern, ist mehr als bisher entgegen zu treten. Nach § 27 Nr. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880-G-S. 230 wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt, abgesehen von den Fällen des § 366, 19 Str.-G.-B. Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert. Uebertretungen sind hiernach zu bestrafen.
Melsungen, den 2. Oktober 1919.

Der Landrat.

Kartoffelverordnung.

§ 1. Als Selbstversorger gelten alle Kartoffelerzeuger, die Angehörigen ihrer Wirtschaft, einschl. des Gesindes, sowie Naturalberechtigte, insbes. Altenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben. Auch landw. Arbeiter, die ohne zu den vorgenannten Personen zu gehören, in Selbstversorgerbetrieben tätig sind, gelten für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses als Selbstversorger, desgl. ihre Angehörigen, soweit sie mit ihnen in gleichem Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben arbeiten.

§ 2. Selbstversorger dürfen aus ihrer Kartoffelernte zurückbehalten:

a) 1½ Pfd. je Tag und Kopf vom 14. September 1919 bis 13. August 1920 — 5 Ztr.

b) 10 Zentner für den Morgen Kartoffelanbaufläche 1918,

c) 1/3 des Ernteertrages.

§ 3. Auf dieses Fünftel (§ 2c) sind anzurechnen:

1. Ungefunde Kartoffeln,

2. Kartoffeln, die eine Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Ztm.) nicht erreichen.

3. Verluste durch Fäulnis und Schwund,

4. Deputatverpflichtungen,

5. Deputatverpflichtungen an Saatgut.

Die Kartoffeln unter 1—3 dürfen verfüttert werden.

Die Verfütterung von anderen Kartoffeln ist verboten.

§ 4. Saatkartoffeln dürfen innerhalb des Kreises ausgetauscht werden. Nach außerhalb des Kreises dürfen Saatkartoffeln nur mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses geliefert werden. Die Genehmigung kann nur für Saatgutlieferungsverträge erteilt werden, die den Bestimmungen vom 2. September 1918 und 4. September 1919 (siehe eingangs) entsprechen, vor dem 30. November 1919 abgeschlossen und spätestens vor dem 10. Dezember 1919 dem Kreis-Ausschuß vorgelegt sind.

Durch den Bezug von außerhalb wird das Ablieferungslohn entsprechend erhöht.

§ 5. Alle anderen Kartoffeln sind an den Kommunalverband nach dessen Anweisung abzuliefern. Bis zur Ablieferung sind die Kartoffeln sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

Zu liefern sind gesunde, verlesene, möglichst sorgfältig von Erde gereinigte Kartoffeln in einer Mindestgröße von über 1 Zoll.

Für solche Kartoffeln wird ein Grundpreis von 6,50 Mk. je Ztr. gezahlt. Daneben wird in der Zeit vom 16. September bis 31. Dezember 1919 eine Schnelligkeitsprämie von 50 Pfg. je Ztr. und eine Anfuhrprämie von 5 Pfg. für jedes angefangene Kilometer gezahlt.

Bei Lieferungen unverlesener Kartoffeln tritt eine Ermäßigung des Höchstpreises von 0,50 Mk. für den Zentner ein.

Im übrigen schließt der Preis die Kosten der Beförderung zum Güterbahnhof, der Verwiegung und Verladung ein.

§ 6. Die Lieferung erfolgt auf Abruf durch den Kommissionär des Kreises, der jedem Verkäufer Quittung über die gelieferte Menge zu leisten hat. Daneben darf an Verbraucher gegen Bezugsscheine des Kreises Melsungen geliefert werden. Die abgetrennte Lieferquittung des amtlichen Bezugsscheines ist sofort der Gemeinde einzureichen.

Bei diesen Einzellieferungen gelten dieselben Preise wie in § 5 als Höchstpreise. Außerdem tritt zu dem Preise eine Gebühr von 10 Pfg. vom Zentner, die der Bezueher bei Erteilung des Bezugsscheines an die Gemeindebehörde zur Weitergabe an den Kommunalverband abzuführen hat.

§ 7. Jeder Selbstversorger ist verpflichtet, der Gemeindebehörde das Gewicht der geernteten Kartoffelanzuzeigen.

§ 8. Die dem Kommunalverband auferlegten Kartoffellieferungen und die zur Versorgung der eigenen Bevölkerung erforderlichen Mengen werden auf die Gemeinden umgelegt. Für die Erfüllung der Ablieferungspflicht haften die Vorräte aller Kartoffelerzeuger einer Gemeinde.

§ 9. Kartoffeln, die nach § 7 nicht richtig angegeben oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonst der Aufnahme entzogen werden, verfallen für den Kommunalverband, ohne daß eine Entschädigung dafür bezahlt wird. Dasselbe gilt von Kartoffeln, die der Verkäufer verbotswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht oder die sonst unbefugt in den Verkehr kommen.

§ 10. Die Versorgungsberechtigten des Kreises erhalten von den Gemeindebehörden Bezugsscheine über 3,82 Ztr für die Zeit vom 14. September 1919 bis 17. Juli 1920 (44 Wochen) und zwar für 3½ Monate 10 Pfund je Kopf und Woche und für 6 Monate 3 Wochen 8 Pfund je Kopf und Woche einschl. Fäulnis und Schwund.

Kartoffelerzeuger, welche aus ihrer Ernte nicht den vollen Jahresbedarf decken können, gelten für die übrige Zeit als Versorgungsberechtigte.

Kartoffelanbauflächen mit weniger als 200 qm bleiben außer Berechnung.

§ 11. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Verbrauch und die Einkellerung der Kartoffeln zu überwachen. Sie können die Ausstellung der Bezugsscheine auf kürzern Zeitraum beschränken, müssen aber dann selbst für Sicherstellung des Jahresbedarfs ihrer Versorgungsberechtigten Sorge tragen.

§ 12. Gastwirtschaften können Bezugsscheine über 1 Pfund je Kopf und Tag der durchschnittlich bei ihnen verpflegten Personen beim Kommunalverband beantragen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften sind durch die eingangs angeführten Bestimmungen mit Gefängnis-, Haft- und Geldstrafe bedroht.

§ 14. Diese Verordnung trat rückwirkend mit dem 14. September d. J. in Kraft.

Melsungen, den 18. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Abbrennen von Grasflächen, Rainen und Hecken.

§ 1. Das Abbrennen von Grasflächen und Rainen ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 2. Das Abbrennen von Hecken ist in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jedes Jahres verboten und in der übrigen Zeit nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 3. Das Abbrennen darf in allen Fällen nur durch Personen im Alter von über 14 Jahren vorgenommen werden. Während des Abbrennens müssen stets 2 Personen im Alter von über 14 Jahren anwesend sein und es sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen um ein Uebergreifen des Feuers auf benachbarte Grundstücke, insbesondere auf Wälder, zu verhüten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden nach § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsammlung S. 230) mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mk. oder Haft bestraft.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 22. April 1892 Amtsblatt S. 104) bleiben unberührt.

Cassel, den 25. Februar 1908.

Der Regierungspräsident,
gez. Graf von Bernstorff.

Aus der Heimat.

4 Spangenberg, 11. Oktober. Aus englischer Gefangenschaft kehrten in den letzten Tagen zurück Wilh. Siebert, Friedrich Jung, Hermann Scharenberg, Karl Theune und Franz Breßler. Wir entbieten ihnen allen ein herzlich willkommen in der Heimat.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, den 12. Oktober 1919.

Erntedankfest,

Gottesdienst in:

Spangenberg:

Vormittags 10 Uhr: Metropolitan Schmitt.

Einführung des Kirchenältesten Stüdrath.

Nachmittags ½2 Uhr: Pfarrer Schönwald.

Elbersdorf:

Nachmittags 1 Uhr: Metropolitan Schmitt.

Schnellrode:

Vormittags ½10 Uhr: Pfarrer Schönwald.

Versteigerung.

Unzugshalber werde ich folgende Sachen am **Montag, den 13. d. Mts., nachm. 1 Uhr**, **Klosterstraße 95** (im Hofe der Renterei) öffentlich versteigern:

1 Plüschsofa,
2 Plüschsessel,
1 Vertiko,
1 Spiegel (mit Aufsatz),
sowie eine ganze
Kücheneinrichtung

mit sonstigen

Küchengeschirren

Schimanski,
Polizei-Wachtmeister.

Mittwoch, den 15. Oktober, von
4 Uhr ab im Stöhr'schen Saale großer

öffentlicher Kirmes-Ball

wozu freundlichst einladet

Friedrich Stöhr.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 13. Oktober 1919, von nachmittags ½2 Uhr ab, sollen folgende Gegenstände öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden.

1 Sofa, 1 transportabler Waschkessel (55 Liter Inhalt) 1 weißlackierte Kinderbettstelle mit Matratze (Eiserne Bettstelle) 1 Fliegenschrank 1 Ofenschirm, 1 Garderobeständer aus Eisen, 1 Zinkbadewanne 1 Waschfaß, 1 Zinktrommel, 2 Gießkannen, 1 Rauchservice, 1 Hängelampe und einige Stehlampen, 1 Springform, 1 Kinderstuhl und sonstiges Haus- und Küchengerät.

Frau Hinsky.

Im Wohnhaus des Herrn Fabrikanten Ruben Spangenthal, Langegasse Nr. 223.

Gerade bei Regenwetter



Schutzmarke

machen sich die Vorzüge von
Dr. Guntner's Delwachlederputz

Nigrin

bemerkbar. Sparbarer Gebrauch nicht abfärbend und sonstige Eigenschaften, die der vielfach angepriesenen Wasserware fehlen.

Ausführender Hersteller:
Carl Guntner, Göppingen (Württbg.)

Diese neuen Sachen werden
im Oktober gesät

Baut mehr Wintergemüse!

Wintergemüse und Salat bringen, in die Großstadt gebracht, viel Geld ein, werden sehr gut bezahlt und sind leicht verkäuflich!

Es eignen sich hierzu vor allem:

Riesenblattspinat „Mammuth!“ 1 Port. M. 2.
Derselbe ist vollständig winterhart und kann jetzt schon gesät werden, ebenso

Riesenkopfsalat „Eiskopf!“ 1 Portion M. 2.
Wird so groß wie ein Weißkraut und erfriert ebenfalls nicht, wird jetzt ausgesät.

Riesen-Frühlingszwiebel, große, weiße, zartschmeckende, glattrunde Zwiebel, es gibt Exemplare so groß wie eine Kaffee-Untertasse und wer sie einmal gebaut hat, läßt sie nicht mehr ausgehen. 1 Portion M. 3.—

A. Theiß, Zwingenberg (Hessen)

rau & Bretter

ein Waggon

Hobeldielen

eingetroffen bei

M. J. Spangenthal Ww.,
Spangenberg.

L. Pfeiffer

Bankgeschäft,

Agentur Spangenberg

Vertreten durch Herrn Apotheker M. Wolm.

Postscheckkonto: L. Pfeiffer, Cassel Nr. 2155 Frankfurt a. M.

Vermittlung aller bankmäßigen Geschäfte.

Scheckrechnungen

Zinssatz 3%

Depositen- (Spar-) Rechnungen

Zinssatz 3 bis 4% je nach Kündigung.

4 kräftige aufzessende 7 Monate alte

Läuferschweine

zu verkaufen

Franz Sinning,
Ebersdorf.

Bekanntmachung.

Ich habe mich in Spangenberg Restaurant „Stadt Frankfurt“ als

Homöopath

niedergelassen und bin jeden Mittwoch von 1—4 Uhr nachmittags zu sprechen.

— Urin mitbringen —

Homöopath G. Kühne, Niederhone

Vorsitzender der Vereinigung freier Heilpraktiker
zu Cassel.

Schwarzer Anzug

preiswert zu verkaufen.

Wo? sagt die Geschäftsstelle d. Bl.

Rotlaufgefahr!

Vorhebungsmittel, Heilmittel,

wenn Tierarzt nicht schnell erreichbar.

Apotheke Spangenberg.

Mittwoch, den 15. d. Mts., von
nachm. 5. Uhr ab

Kirmesfeier

wozu freundlichst einladet

Valentin Siebert.

Wilhelm Becker, Cassel

: Werkstätten für :
moderne Orthopädie
und Ersatzgliederbau
Erstklassig. Material
Fachm. Bedienung

Frankfurterstraße Nr. 3 * Fernsprecher 2082

Goldene Damen-Uhr

in Lederarmband verloren. Gegen Belohnung abzugeben bei

Koch, früher Villa Bender.

Möbliertes Zimmer

sucht junger Herr.

Angebote mit Preisangabe an die Geschäftsstelle
d. Bl. erbeten.

Täglich

erscheint die

Berliner

Abendpost

als große moderne Zeitung. Sie dient als Ergänzung der Lokalpresse und wird von Berlin mit den Nachzügen versandt, so daß ihre Nachrichten auf schnellstem Wege beim Leser eintreffen. — Wertvoll für jede Familie sind ihre

5 Beilagen

Zeitbilder, Lustiges Blatt, Deutsches Heim, Kinderheim und Gerichtssaal mit reichhaltigem Bildmaterial und vielseitigem Lesestoff. Bestellungen bei dem Briefträger oder der nächsten Postanstalt für nur 1.25 M. monatlich. Probenummern vom Verlag der Berliner Abendpost, Berlin SW68

Hessischer Bankverein.

Aktiengesellschaft.

Abteilung Melsungen.

Erledigung aller bankmässigen Geschäfte.

Annahme von Spareinlagen zu günstigen Zinssätzen. An- u. Verkauf in- u. ausländischer Wertpapiere.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
Verlosungskontrolle, Stahlpanzerschrank.

Einziehung von Zins- u. Dividendenscheinen u. verlorster Wertpapiere.
Uebnahme von Vermögensverwaltungen.

Einrichtung von Scheckkonten zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs.